

Allgemeine Geschäftsbedingungen für gekaufte Geräte

<p>I. Allgemeines</p> <p>1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen den Vertragspartnern, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.</p> <p>2. Abweichende entgegenstehende AGB des Auftraggebers (im Folgenden: AG) werden von Calexa nicht anerkannt, es sei denn, dass Calexa ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die AGB von Calexa gelten auch dann, wenn Calexa in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des AG die Leistung oder Lieferung an ihn vorbehaltlos erbringt.</p> <p>3. Verbraucher i.S.d. AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.</p> <p>4. Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.</p> <p>II. Vertrag</p> <p>1. Das Angebot von Calexa in Prospekten, Anzeigen, Formularen usw. ist freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch eine ausdrückliche Bestätigung oder durch die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung durch Calexa zustande.</p> <p>2. Wenn der AG den Vertragsabschluss durch einen von ihm beauftragten Dritten vornehmen lässt, ist er verpflichtet, Calexa auf Verlangen dessen vollständigen Namen und Anschrift mitzuteilen. Wird ein Dritter für den AG tätig, ist er verpflichtet, Calexa auf Verlangen dessen Namen und Anschrift mitzuteilen und bei einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Liste der Wohnungseigentümer der Liegenschaft zu überlassen.</p> <p>3. Sollte durch nachträgliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften oder durch den AG bedingte Änderungen der technischen Voraussetzungen der Liegenschaft eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig werden, sind die Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.</p> <p>III. Schriftformerfordernis</p> <p>1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.</p> <p>2. Ist der AG Unternehmer, bedürfen Änderungen und Aufhebungen dieses Vertrages sowie dieser Formbestimmungen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen der schriftlichen Form.</p> <p>IV. Lieferung und Leistung</p> <p>1. Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Calexa schriftlich zugesagt worden sind.</p> <p>2. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen von Calexa ist, dass der AG seinen Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Liefer- und Leistungspflichten von Calexa ruhen, solange der AG seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn Calexa die Verzögerung zu vertreten hat.</p> <p>3. Calexa ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.</p> <p>4. Nach Vertragsschluss eintretende außergewöhnliche Ereignisse wie etwa von Calexa nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Streik, Energie- oder Rohstoffmangel sowie Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder behördlichen Maßnahmen befreien Calexa für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten.</p> <p>5. Sollte aufgrund solcher Ereignisse die Leistung für Calexa unmöglich werden, richten sich die Rechte des AG nach Ziff. VI. dieser AGB.</p> <p>6. Kommt Calexa mit ihrer Liefer- oder Leistungspflicht in Verzug, kann der AG entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind in dem in Ziff. XIII. geregelten Umfang ausgeschlossen.</p> <p>V. Leistungerschwernis und Unmöglichkeit</p> <p>1. Calexa wird von ihrer Leistung frei, falls ihr die Leistungserbringung unmöglich wird. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind gemäß dem in Ziff. XI. geregelten Umfang ausgeschlossen.</p> <p>2. Sollte Calexa die Leistungserbringung nur unter Erschweren, vom AG zu vertretenden Umständen möglich sein, (z.B. wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten), ist der AG verpflichtet, etwaige Hindernisse nach Aufforderung von Calexa zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen die Leistungspflichten von Calexa. Kommt der AG dieser Pflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist Calexa berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Rechte von Calexa bleiben hiervon unberührt.</p> <p>VI. Eigentumsvorbehalt</p> <p>1. Die von Calexa gelieferte Ware bleibt Eigentum von Calexa bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bei Unternehmern bis zur Erfüllung sämtlicher gegen ihn bestehenden Forderungen. Ist der AG Verbraucher, darf er über die gelieferte Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung nicht verfügen.</p>	<p>2. Erwirbt der AG an der von Calexa gelieferten Ware Eigentum durch Verbindung, ist er verpflichtet, die Trennung zu dulden und die Ware zurück zu übereignen. Ist eine Trennung nicht mehr möglich, geht der entsprechende Wertanteil (Rechnungswert) an dem verlorenen Eigentum auf Calexa über. Der AG verwahrt in diesem Fall das Miteigentum von Calexa unentgeltlich.</p> <p>3. Ist der AG Unternehmer, gilt weiter folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">• der AG darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern oder einbauen, solange er nicht in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Über Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat er Calexa unverzüglich zu unterrichten. Er trägt die Kosten, die Calexa im Zusammenhang mit der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte entstehen, falls diese nicht von dem Dritten erlangt werden können.• der AG tritt Calexa im Voraus bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus Warenlieferungen sämtliche ihm aus der Veräußerung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der Ware entstehenden Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber mit allen Nebenrechten ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen von Calexa bedarf.• der AG ist zur Einziehung der an Calexa abgetretenen Forderungen ermächtigt. Calexa ist berechtigt, die Ermächtigung zu widerrufen, insbesondere wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen insgesamt mehr als 10 % der aufgrund der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen von Calexa, ist Calexa auf Verlangen des AG verpflichtet, darüber hinausgehende Sicherheit nach ihrer Wahl freizugeben.• Calexa ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. <p>VII. Preise</p> <p>1. Die Preise sind €-Preise, wenn keine andere Währung angegeben ist. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>2. Grundlage für die Berechnung der Lieferungen und Leistungen von Calexa ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültige Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>VIII. Gefährtragung</p> <p>1. Ist der AG Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Sache auf ihn über.</p> <p>2. Ist der AG Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den AG über, spätestens aber mit der Übergabe an ihn.</p> <p>3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der AG im Verzug der Annahme ist.</p> <p>4. Ist Calexa auch zur Montage der gelieferten Ware verpflichtet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Beendigung des Einbaus oder Anbringung der Ware auf den AG über.</p> <p>IX. Mängelhaftung</p> <p>1. Bei mangelhafter Leistung kann Calexa nacherfüllen (Nachbesserung oder Nachlieferung). Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, falls Calexa die Nacherfüllung unberechtigterweise ernsthaft und endgültig verweigert.</p> <p>2. Calexa haftet nur, wenn der AG, der Unternehmer ist, offensichtliche Mängel unverzüglich nach Ablieferung Calexa schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Unternehmer unverzüglich nach Entdeckung Calexa schriftlich anzuzeigen.</p> <p>3. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, Schadensersatzansprüche jedoch nur entsprechend dem in Ziff. XI. der AGB geregelten Umfang.</p> <p>4. Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren für Verbraucher nach zwei Jahren, für Unternehmer nach einem Jahr ab Abnahme des Werkes, es sei denn, Calexa ist Arglist vorzuwerfen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziff. XI. Die Verjährungsfrist nach § 479 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.</p> <p>X. Montage</p> <p>Sofern Calexa mit der Montage/Demontage (nachfolgend Montage genannt) der Geräte beauftragt wird, gelten folgende Bestimmungen ergänzend:</p> <p>1. Leistungsumfang Die Montage umfasst den ordnungsgemäßen Einbau der Geräte entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie der Montageanleitung des Herstellers.</p>
--	--

2. Montagetermin
- Der mit dem AG vereinbarte Montagetermin wird von Calexa in geeigneter Form rechtzeitig bestätigt.
 - Der AG ist verpflichtet, die Montagestelle/n frei zugänglich zu machen und alle für die Montage erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten. Zusatzkosten, die aufgrund der Verletzung dieser Pflichten anfallen, gehen zu Lasten des AG und werden nach der gültigen Preisliste von Calexa berechnet.

3. Haftung bei mangelhafter Montage
- Bei mangelhafter Leistung kann Calexa nacherfüllen (Nachbesserung oder Nachlieferung). Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, falls Calexa die Nacherfüllung unberechtigterweise ernsthaft und endgültig verweigert.
 - Calexa haftet nur, wenn der AG, der Unternehmer ist, offensichtliche Mängel unverzüglich ab Abnahme Calexa schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Unternehmer unverzüglich nach Entdeckung Calexa schriftlich anzuzeigen. Calexa haftet bei der Montage nicht für Schäden, die auf marode Bausubstanz oder Rückstände des Montagesystems zurückzuführen sind.
 - Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, Schadensersatzansprüche jedoch nur entsprechend dem in Ziff. XI. der AGB geregelten Umfang.
 - Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren für Verbraucher nach zwei Jahren, für Unternehmer nach einem Jahr ab Abnahme des Werkes, es sei denn, Calexa ist Arglist vorzuwerfen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziff. XI. Die Verjährungsfrist nach § 479 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.

XI. Haftungsausschluss

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen zwingend gehaftet wird, so etwa

- nach dem Produkthaftungsgesetz
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Calexa oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Calexa beruhen;
- bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Calexa oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Calexa beruhen;
- bei Schäden, die durch schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) von Calexa oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Bei Verbrauchern haftet Calexa darüber hinaus auch bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragsunwesentlicher Pflichten, beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- bei Schäden, wenn und soweit Calexa eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen oder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert hat, jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare oder vom Zweck der Eigenschaftszusicherung erfasste Schäden, oder wenn Calexa Arglist vorzuwerfen ist.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen von Calexa sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Überweisungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf die auf der Rechnung angegebenen Geschäftskonten von Calexa geleistet werden.
2. Schecks und Wechsel werden von Calexa nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers richten sich die Rechte von Calexa nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, tritt Verzug spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung ein.
4. Die Außendienstmitarbeiter, Fahrer und Monteure von Calexa sind weder zur Ausstellung von Rechnungen noch zum Inkasso berechtigt.
5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den AG ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG, der Unternehmer ist, nur unter denselben Voraussetzungen geltend machen, weiterhin muss sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Werden Calexa Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, insbesondere eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist Calexa nur zur Leistung Zug-um-Zug oder gegen eine angemessene Sicherheitsleistung verpflichtet. Kommt der AG dieser Aufforderung zur Sicherheitsleistung trotz einer Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach, ist Calexa zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

XIII. Teilleistungen

Teilleistungen, die Calexa gesondert in Rechnung stellen kann, sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Sie sind in jedem Fall zulässig, falls die Gründe, die der Leistung im Ganzen entgegenstehen, von dem AG zu vertreten sind (z.B. Verletzung seiner Mitwirkungspflichten).

XIV 12 Datenschutz

Calexa ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Vertragspartner, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit sie für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Die Daten werden - abgesehen von gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflichten - nur mit Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weitergegeben.

XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

1. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Gerichtsstand Böblingen. Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Calexa. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände hiervon unberührt.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Calexa GmbH & Co. KG
Bahnhofstr. 7
71034 Böblingen
Stand 04/2015